

Kanton Appenzell Ausser-Rhoden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **5 (1884)**

Heft 3

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-254331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Nutzniessungsberechtigung der Lehrerinnen dagegen (nach ihrem Rücktritt aus dem Schuldienste) beginnt mit dem vollendeten 55. Altersjahr und zwar mit 50 0/0 und steigt in der Progression vorstehender Skala bis zum 60. Altersjahr.

- b) Die Wittwe eines Lehrers. Sie bezieht bis zu ihrem Ableben oder einer allfälligen Wiederverhehelichung eine jährliche Pension von 15 0/0 des letztbezogenen Jahresgehaltes ihres Gatten.
- c) Jedes Kind eines verstorbenen Lehrers. Die Wittwen-, Waisen- und Alterskasse zahlt einem Kinde bis zum erfüllten 18. Jahre 5 0/0 des letztbezogenen Jahresgehaltes seines Vaters bis zum Maximum von 15 0/0 für drei und mehr Kinder.

Ein städtischer Lehrer mit 67 Altersjahren z. B. könnte von der Stadtkasse per Jahr 2625 Fr., von der Staatskasse 600 Fr. beziehen. Eine Wittwe mit drei minorennen Kindern bezöge bei vorausgesetzten 3000 Fr. Gehalt ihres verstorbenen Gatten von der Staatskasse 500 Fr., von der Stadtkasse 900 Fr.

Im weitem existirt für die evangelischen Lehrer des Kantons St. Gallen noch eine freiwillige Wittwen-, Waisen- und Alterskasse, die einen Nutzniessungsteil von 60 Fr. per Jahr einträgt, einer Wittwe mit Kindern dagegen 120 Fr. und, im Falle Dürftigkeit vorhanden, noch bedeutende Zuschüsse vorsieht.

Seit 1882 haben die Lehrer der Kantonsschule St. Gallen, die an obigen Kassen keinen Anteil haben, eine eigene private, bis dato vom Staate noch nicht unterstützte Kasse gegründet. Durch die Beiträge der betreffenden Lehrer und durch schöne Vermächtnisse ist der Fond schon auf 50,000 Fr. angestiegen.

Kanton Appenzell Ausser-Rhoden.

In den letzten Tagen haben die Statuten der appenzellischen Pensionskasse für Volksschullehrer die Beratungen des Kantonsrates passirt und so auch diesem Kanton ein für den Lehrerstand ungemein wichtiges Institut gesichert. Wol im Hinblick auf die st. gallischen Anstalten treffen wir hier ziemlich analoge Bestimmungen.

Es sind sämtliche definitiv angestellte Lehrer des Kantons zum Beitritt verpflichtet. Der Pensionsfond wird ebenfalls gebildet aus den frühern Lehrer-Alters- und Wittwen-Kassen, aus Vermächtnissen und rückfälligen Seminarstipendien. Der jährliche Beitrag per Schulstelle beträgt 100 Fr., woran sich der Staat mit 30, die Gemeinde mit 30 und die Lehrer mit 40 Fr. beteiligen.

Die Pensionskasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Pensionen:

- a) Eine volle Pension von 600 Fr. an solche Lehrer, welche nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig oder in Ruhestand versetzt werden.

Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit zum Schuldienste bedingt, die Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirk-

ungskreise nicht, so wird keine Pension geleistet, so lange er nachweislich so viel erwirbt, als der letztbezogene Jahresgehalt betragen hat. Sinkt der Erwerb unter diesen Betrag, so fällt der Betreffende in die folgende Kategorie. Eintretende Wiederbefähigung zum Schuldienst hebt die Pensionsberechtigung auf.

- b) Eine teilweise Pension von 300—500 Fr. an solche Lehrer, welche vor 15jährigem kantonalem Schuldienst dienstunfähig werden, je nach dem Masse der bleibenden Erwerbsfähigkeit auf anderm Gebiete.
- c) Eine halbe Pension von 300 Fr. an die Wittwe eines Lehrers, insofern und so lange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat; ebenso an die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Lehrers gemeinsam und zu gleichen Teilen, so lange sie das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben.
- d) Eine Viertelpension von 150 Fr. an eine pensionsberechtigte Wittwe ohne Kinder unter 16 Jahren; ebenso an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren.

Die Wittwen- und Waisenpensionen werden auch dann ausbezahlt, wenn der verstorbene Lehrer noch nicht pensionsberechtigt war.

Die Verwaltung wird durch die Landesschulkommission geführt. Kantonschullehrer und Arbeitslehrerinnen sind nicht inbegriffen.

Professor Kinkelin aus Basel kommt das Hauptverdienst zu für Ausrechnung der Prämienansätze.

Dass die Lehrer einen weit höhern Ansatz zu bezahlen haben, als im Kanton St. Gallen, erklärt sich teils aus dem geringen Beitrag der Gemeinden, teils aus der kleinern Zahl der Mitglieder.

Kanton Glarus.

Der Kanton Glarus hat ebenfalls eine kantonale, obligatorische Lehrer-Alters-, Wittwen- und Waisenkasse. Je nach dem Alter, mit welchem der Lehrer dieser Kasse beitrifft, hat er ein Eintrittsgeld von 25 Fr. für das 22., bis zu 250 Fr. für das 39. Jahr zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt 8 Fr. und mehr als 35 Jahresbeiträge hat kein Mitglied zu leisten.

Der Kantonschulrat gibt jährlich einen Beitrag von 1800 Fr. Bezugsberechtigt ist jedes Mitglied nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr, eine Wittwe, eine einzelne, minderjährige Waise. Das Maximum der Pension beträgt 200 Fr. Die Kasse kennt auch einen Sterbefall mit einem Betrage von 50 Fr.

Die Anstalt, welche also weit mehr privaten Charakter hat, als die der beiden andern besprochenen Kantone, wurde 1855 gegründet und ihr Vermögen beläuft sich auf zirka 75,000 Fr., mit 5250 Fr. jährlichen verfügbaren Einnahmen. Das Jahr 1883 ergibt einen Vermögenszuwachs von etwa 2000 Fr. Die Mitgliederzahl beträgt 132, worunter 93 beitragspflichtige Lehrer, 25 nicht mehr beitragspflichtige Mitglieder und 14 Wittwen sind. Die Zahl der Pensionsberechtigten